

Amtsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Herausgegeben vom Evangelischen Oberkirchenrat in Stuttgart

Bd. 64 Nr. 5

67

31. Mai 2010

<i>Inhalt:</i>	<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
<i>Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 2010</i>	67	
<i>Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung</i>	67	
<i>Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung für die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg</i> ..	69	
<i>14. Württembergische Evangelische Landes-synode – Neues Mitglied, Präsidium, Geschäftsausschüsse</i>	71	
		<i>Änderung der Stiftungssatzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg</i>
		72
		<i>Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin</i>
		72
		<i>Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal</i>
		72
		<i>Dienstnachrichten</i>
		76
		<i>Arbeitsrechtsregelungen</i>
		<i>Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)</i>
		78

Opfer am Pfingstfest, 23. Mai 2010

Erlass des Oberkirchenrats
vom 31. März 2010 AZ 52.13-8 Nr. 218

Pfingsten ist in besonderer Weise das Fest der weltweiten Kirche. Deshalb denken wir auch mit dem Opfer an Kirchen und Menschen in anderen Teilen der Welt. Mit dem Opfer am heutigen Pfingstfest wird die Arbeit der Partnerkirchen und -organisationen der Diakoniekatastrophenhilfe in Pakistan und Vietnam unterstützt.

In Pakistan hat sich Gewalt und Terror gegen die Zivilbevölkerung stark ausgebreitet. Mehr als 2 Millionen Menschen mussten im vergangenen Jahr vor den bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen der pakistanischen Armee und militanten religiösen Gruppen fliehen. Hintergrund des Konflikts ist das Erstarken militanter islamistischer Gruppen in einzelnen Gebieten des Landes. Mit umfassenden Nothilfeprogrammen unterstützt die Diakoniekatastrophenhilfe Vertriebene in den betroffenen Regionen des Landes.

Vietnam war in den letzten Monaten verstärkt von den Folgen des Klimawandels betroffen. Weite Teile des Landes, insbesondere die Reisanbauregionen wurden durch schwere Überschwemmungen nachhaltig beschädigt. Durch die vietnamesischen Partnerorganisationen soll den Menschen Hilfe zur Katastrophenvorsorge gegeben werden.

Mit den Worten aus Hebräer 10,24 „Lasst uns darauf bedacht sein, dass wir einander anspornen zur Liebe und zu guten Taten.“ wollen wir die Arbeit in diesen beiden Ländern unterstützen.

Dr. h.c. Frank O. July

Verordnung des Oberkirchenrats zur Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

vom 22. Dezember 2009 AZ 13.100-3 Nr. 189

Artikel 1 Änderung der Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung

Die Durchführungsverordnung zur Haushaltsordnung vom 14. November 2006 (Abl. 62 S. 181) wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 13 wird folgende neue Nr. 13 a (Zu § 16 Haushaltsordnung) eingefügt:

„13 a. Für bestimmte Bildungseinrichtungen der Landeskirche kann durch den Oberkirchenrat festgelegt werden, dass für sie anstelle des allgemeinen Kontenplanes der kaufmännische Rahmenkontenplan gemäß Anlage 5 zu dieser Verordnung angewandt wird.“

2. Nach Anlage 4 wird folgende neue Anlage 5 eingefügt:

Anlage 5 zu Nr. 13 a DVO HHO
Kaufmännischer Rahmenkontenplan für landeskirchliche Bildungseinrichtungen

Kontonr.	Name	Kontoart	
000000	Ausgleichsposten Rechnungsumstellung, Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs	Überschrift	Bilanz
010000	Immaterielle Vermögensgegenstände	Überschrift	Bilanz
020000	Nicht realisierbare Technische Anlagen und Maschinen, Kulturgüter etc., sowie Anlagen im Bau und geleistete Anzahlungen	Überschrift	Bilanz
	Technische Anlagen und Maschinen		
030000	Realisierbare unbebaute Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Grundstücke mit fremden Bauten	Überschrift	Bilanz
040000	Realisierbare bebaute Grundstücke und Bauten auf fremden Grundstücken	Überschrift	Bilanz
050000	Technische Anlagen und Maschinen - realisierbar	Überschrift	Bilanz
060000	Sonder- und Treuhandvermögen	Überschrift	Bilanz
090000	Finanzanlagen	Überschrift	Bilanz
100000	Vorräte	Überschrift	Bilanz
120000	Forderungen aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung	Überschrift	Bilanz
140000	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	Überschrift	Bilanz
150000	Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände, Vorschüsse	Überschrift	Bilanz
160000	Wertpapiere des Umlaufvermögens	Überschrift	Bilanz
170000	Kassenbestand, Guthaben bei Kassengemeinschaften und Kreditinstituten	Überschrift	Bilanz
180000	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	Überschrift	Bilanz
320000	Verbindlichkeiten aus öffentlicher und nichtöffentlicher Förderung	Überschrift	Bilanz
330000	Verbindlichkeiten gegenüber kirchlichen Körperschaften	Überschrift	Bilanz
400000	Erträge aus kirchlichen Aufgaben	Überschrift	GuV
410000	Umsatzerträge	Überschrift	GuV
420000	Erträge aus Grundvermögen und Rechten	Überschrift	GuV
430000	Erträge aus Ersatz- und Erstattungsleistungen	Überschrift	GuV
450000	Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen aus dem kirchlichen Bereich	Überschrift	GuV
460000	Erträge aus Sonderhaushalten	Überschrift	GuV
470000	Zuschüsse von Dritten	Überschrift	GuV
480000	Kollekten und Spenden	Überschrift	GuV
490000	Bestandsveränderungen, aktivierte Eigenleistungen	Überschrift	GuV
500000	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	Überschrift	GuV
510000	Erträge aus dem Abgang von Gegenständen des mobilen oder immateriellen Anlagevermögens	Überschrift	GuV
520000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	Überschrift	GuV
530000	Sonstige ordentliche Erträge	Überschrift	GuV
570000	Erträge aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen	Überschrift	GuV
580000	Zinsen und ähnliche Erträge	Überschrift	GuV
590000	Außerordentliche Erträge	Überschrift	GuV
600000	Personalaufwand	Überschrift	GuV
610000	Aufwendungen zur Versorgungssicherung	Überschrift	GuV
620000	Versorgungsaufwendungen	Überschrift	GuV
630000	Sonstige Personalaufwendungen	Überschrift	GuV
650000	Finanzausgleichsleistungen, Zuweisungen und Umlagen an den kirchlichen Bereich	Überschrift	GuV
660000	Zuführungen an Sonderhaushalte und an rechtlich unselbständige Versorgungseinrichtungen	Überschrift	GuV
670000	Zuschüsse an Dritte	Überschrift	GuV
680000	Lebensmittel, Verpflegungs- und Betreuungsaufwand, Materialaufwand	Überschrift	GuV

690000	Wirtschafts- und Verwaltungsaufwand	Überschrift	GuV
700000	Aufwendungen für Ersatz- und Erstattungsleistungen	Überschrift	GuV
710000	Ausstattung und Instandhaltung	Überschrift	GuV
720000	Abschreibungen und Wertkorrekturen	Überschrift	GuV
740000	Abgaben, Besitz- und Verkehrssteuern, Versicherungen	Überschrift	GuV
750000	Zuführung zu Sonderposten	Überschrift	GuV
760000	Sonstige ordentliche Aufwendungen	Überschrift	GuV
770000	Aufwendungen aus Beteiligungen und anderen Finanzanlagen	Überschrift	GuV
780000	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	Überschrift	GuV
790000	Außerordentliche Aufwendungen	Überschrift	GuV
900000	Kontenklasse Kosten- und Leistungsrechnung	Überschrift	

3. In Nr. 21 werden nach den Worten „Anlage 3“ die Worte „oder 5“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 1. Januar 2010 in Kraft und am 31. Dezember 2012 außer Kraft.

Rupp

Erlass des Oberkirchenrats zur Neufassung der Ordnung für die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg

vom 13. Mai 2008 AZ 55.152-2 Nr. 7

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg - Die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg – EAEW – gibt sich im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat nach Nr. 4. 3 der „Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evangelischen Landeskirche in Württemberg“ (Abl. 48 Nr. 33) folgende

Ordnung für die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg (Erwachsenenbildungsordnung – EAEWÖ)

§ 1 Mitglieder, Name

Die Landesarbeitsgemeinschaften Evangelischer Bildungswerke (LageB), Evangelischer Familienbildungsstätten (LeF) und Evangelischer Seniorinnen und Senioren (LageS) bilden gemeinsam die Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg. Sie trägt den Namen „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung in Württemberg – Evangelische Erwachsenen- und Familienbildung in Württemberg – EAEW“.

§ 2 Aufgaben

(1) Die EAEW hat nach Nr. 4. 2 der Ordnung der kirchlichen Bildungsarbeit mit Erwachsenen im Bereich der Evang. Landeskirche in Württemberg die Aufgabe, evangelische Erwachsenen- und Familienbildung im Bereich der Württembergischen Landeskirche inhaltlich, methodisch und organisatorisch zu fördern und ihre bildungspolitischen Belange gegenüber Staat, Öffentlichkeit und anderen Trägern der Erwachsenenbildung, aber auch in der Landeskirche zu vertreten, unbeschadet der Verantwortlichkeit des Oberkirchenrats.

(2) Die bildungspolitische Vertretung gegenüber dem Land und in der Landeskirche obliegt der EAEW (z. B. KILAG).

Die fachpolitische, zielgruppenspezifische Interessenvertretung obliegt der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaft (z. B. Landesseniorenrat, Landesfamilienrat).

Im Konfliktfall entscheidet der Vorstand der EAEW.

§ 3 Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören neun Personen an.

1. Die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB), die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familien-Bildungs-

stätten (LeF) und die Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Seniorinnen und Senioren (LageS) entsenden je zwei Vertreter/innen, darunter je den/die Vorsitzende. Ihre Delegation in den EAEW-Vorstand endet mit dem Ende ihres jeweiligen Amtes in der LageB, LeF bzw. LageS.

2. Die Evangelische Akademie Bad Boll entsendet eine/n Vertreter/in. Dieses Amt ist personen- gebunden, die Dauer beträgt vier Jahre.
3. Die Hauskonferenz des „Landeskirchlichen Bildungszentrums“ kann eine/n Vertreter/in entsenden. Dieses Amt ist personengebunden, die Dauer beträgt vier Jahre.
4. Der Vorstand wählt eine Person des öffentlichen Lebens oder eine fachkundige Person zu. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Der/die zuständige Referent/in beim Evang. Oberkirchenrat wird zu den Sitzungen des Vorstands eingeladen. Die Referenten/innen der Landesstelle nehmen an den Sitzungen beratend teil.

(2) Der Vorstand wählt die/den Vorsitzende/n und den/die Stellvertreter/in aus seiner Mitte (1-4). Der/die Vorsitzende oder sein/ihre Vertreter/in vertreten je einzeln die EAEW im Rahmen dieser Ordnung.

(3) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Beratung der Aufgaben der EAEW-Landesstellenmitarbeiter/innen
2. Gegenseitige Information und Koordination
3. Erarbeitung bildungspolitischer Leitlinien
4. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts der/des Vorsitzenden
5. Beschluss über den Haushaltsplan, der der Genehmigung des Oberkirchenrats bedarf, und der Entgegennahme des Rechnungsabschlusses.
6. Entscheidung über Stellenausschreibungen und -besetzungen in der EAEW-Landesstelle
7. Beteiligung bei der Bestimmung der Verwaltungsleiterin oder des Verwaltungsleiters
8. Bei der Besetzung der Pfarrstelle Wahrnehmung der Beteiligungsrechte nach § 6 Absatz 3 PfstBG

(4) Die Bewirtschaftung des Haushaltsplans der EAEW obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Landesstelle im Rahmen der Beschlüsse des Vorstands. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(5) Der Vorstand kann zur Bearbeitung theologischer, pädagogischer, konzeptioneller und anderer aktueller Fragestellungen der evangelischen Erwachsenenbildung Arbeitsgruppen, Fachausschüsse, Konsultationen und andere geeignete Arbeitsinstrumente auf Zeit einrichten. Diese können Anträge an den Vorstand stellen.

(6) Der Vorstand kommt mindestens zweimal jährlich zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthält sich ein Mitglied der Stimme, so gilt seine Stimme als nicht abgegeben.

(7) Für Beschlüsse zur Änderung dieser Ordnung ist eine Mehrheit von drei Viertel aller Vorstandsmitglieder erforderlich. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, so ist unter Hinweis auf die beabsichtigte Änderung der Ordnung bzw. Auflösung und unter Wahrung einer Frist von 14 Tagen eine neue Vorstandssitzung einzuberufen. Diese kann eine Ordnungsänderung bzw. Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder beschließen. Die Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Oberkirchenrats.

(8) Beschlüsse zur Auflösung der Arbeitsgemeinschaft bedürfen der Zustimmung jedes der Vorstände der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Bildungswerke (LageB), der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Familienbildungsstätten (LeF) und der Landesarbeitsgemeinschaft Evangelischer Seniorinnen und Senioren (LageS) sowie des Oberkirchenrats.

(9) Der Verlauf und die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind jeweils in einem Protokoll festzuhalten.

§ 4

EAEW-Landesstelle

(1) Die Evangelische Landeskirche in Württemberg als Trägerin der öffentlichen Weiterbildung unterstützt die Arbeit der EAEW und ihrer Landesarbeitsgemeinschaften durch die Einrichtung der EAEW-Landesstelle. Die Mitarbeiter/innen der Landesstelle arbeiten in engem Kontakt mit den Vorständen der jeweiligen Landesarbeitsgemeinschaften und im Rahmen der Zustimmung der jeweiligen Dienst- und Fachaufsicht mit bei

1. Erarbeitung von inhaltlichen und strukturellen Konzeptionen
2. Unterstützung und Organisation des inhaltlichen Austausches
3. Fortbildung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der evangelischen Erwachsenen- und Familienbildung
4. politische Vertretung der Belange evangelischer Erwachsenenbildung gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen
5. Öffentlichkeitsarbeit
6. Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und -sicherung
7. Stärkung des theologischen und pädagogischen Profils u. a.

(2) Die EAEW hat entweder eine eigene Verwaltung oder diese wird durch eine gemeinsame Verwaltung mehrerer Dienste, Werke und Einrichtungen wahrgenommen. Der Oberkirchenrat legt eine verantwortliche Person im Benehmen mit dem Vorstand der EAEW als Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter fest. Das Nähere wird durch eine Geschäftsordnung geregelt, die der Oberkirchenrat aufgrund eines Vorschlags der EAEW erlässt.

(3) Die Evang. Landeskirche in Württemberg als Trägerin der Weiterbildung überträgt der EAEW-Landesstelle die Beantragung und Abrechnung der Personalkostenzuschüsse des Landes nach dem Gesetz zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens.

§ 5 Finanzen

(1) Die EAEW kann Beiträge erheben und zur Finanzierung ihrer Arbeit Zuschüsse und Spenden annehmen.

(2) Sämtliche Finanzmittel der Arbeitsgemeinschaft sind an die ordnungsgemäßen Aufgaben gebunden.

(3) Der Haushaltsplanentwurf für die EAEW wird im Rahmen der Zuweisungen des Oberkirchenrats in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Dezernat aufgestellt. Das Nähere wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

(4) Die EAEW nimmt die zentralen Dienste in der Verwaltung der Landeskirche in Anspruch, soweit der Oberkirchenrat dies bestimmt.

(5) Die von Staat und Kirche geforderten Verwendungsnachweise über die von ihnen gewährten Zuschüsse sind von der EAEW-Landesstelle zu erstellen. Ferner werden die Anträge auf staatliche und kirchliche Zuschüsse für das jeweils folgende Rechnungsjahr durch die EAEW-Landesstelle gestellt.

§ 6 Auflösung

Im Falle der Auflösung der EAEW gehen die vorhandenen Finanzmittel und Sachwerte an die Evang. Landeskirche in Württemberg mit der Maßgabe, sie für Zwecke der Erwachsenen- und Familienbildung zu verwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

14. Württembergische Evangelische Landessynode – Neues Mitglied, Präsidium, Geschäftsausschüsse –

Bekanntmachung des Oberkirchenrats vom 21. April 2010 AZ 11.32 Nr. 115

1. Änderung in der Mitgliedschaft der Landessynode

Anstelle von Herrn Dekan Wolfgang Traub, Backnang, ist für den Wahlkreis Nr. 13 (Waiblingen, Backnang) Frau **Heidi Essig-Hinz**, Pfarrerin, Waiblingen-Neustadt, nachgerückt.

2. Änderung im Präsidium

Anstelle von Herrn Dekan Wolfgang Traub, Backnang, hat die Landessynode in ihrer Sitzung am 26. November 2009 Herrn **Beatus Widmann**, Pfarrer, Mühlacker, zum 2. Stellvertretenden Präsidenten gewählt. Dieser ist kraft Amtes Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses und des Ältestenrates.

3. Änderungen in den Geschäftsausschüssen

a) Die Landessynode hat am 26. November 2009 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrates anstelle von Herrn Joachim L. Beck, Pfarrer und Akademiedirektor, Bad Boll, Frau **Anita Gröh**, Geschäftsführerin im Dekanatsbüro, Geislingen (Steige), in den Finanzausschuss gewählt.

b) Die Landessynode hat am 13. März 2010 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrates Frau **Heidi Essig-Hinz**, Pfarrerin, Waiblingen-Neustadt, in den Ausschuss für Kirche, Gesellschaft und Öffentlichkeit gewählt.

c) Die Landessynode hat am 26. November 2009 entsprechend dem Vorschlag des Ältestenrates anstelle von Frau Anita Gröh, Geschäftsführerin im Dekanatsbüro, Geislingen (Steige), Herrn **Joachim L. Beck**, Pfarrer und Akademie-Direktor, Bad-Boll, in den Ausschuss für Mission, Ökumene und Entwicklung gewählt.

Die Bekanntmachungen des Oberkirchenrats vom 15. März 2008 (Abl. 63 S. 46 ff. und S. 51 f.) und vom 25. März 2008 (Abl. 63 S. 50), geändert durch Bekanntmachung vom 16. Juli 2008 (Abl. 63 S. 125), werden insoweit geändert.

Änderung der Stiftungssatzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 17. Mai 2010 AZ 11.814-7 Nr. 6

Der Oberkirchenrat als Vorstand der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg hat mit der Zustimmung der Landessynode gemäß § 6 der Stiftungssatzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg (Bekanntmachung vom 14. Dezember 1994, Abl. 56 S. 295) folgende Satzungsänderung beschlossen die hiermit bekannt gemacht wird.

Rupp

Die Satzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg vom 14. Dezember 1994 (Abl. 56 S. 295) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung der Stiftungssatzung der Schulstiftung der Evangelischen Landeskirche in Württemberg

In § 5 Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „befreit“ die Worte „für Rechtsgeschäfte der Stiftung mit anderen Körperschaften, die ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke verfolgen“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Stiftungssatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Berufung in das Amt des Diakons und der Diakonin

Bekanntmachungen des Oberkirchenrats
vom 26. April und 6. Mai 2010
AZ 59.0-1/1 Nr. 177 und 179

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 18. April 2010 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen:

Franke, Angela, Pirna
Gebhard, Waltraud, Gemmingen
Glonnegger, Eva, Ravensburg
Gonser, Rosemarie, Dusslingen
Gurski, Volker, Berlin
Jaeger, Monika, Waldbröl
Kischel, Waltraud, Karlsruhe
Mangold, Karl-Heinz, Laichingen
Pfungsttag, Dieter, München
Schelling, Erhard, Tübingen
Schickle, Thomas, Pforzheim
Schmidt, Klaus-Dieter, Emmendingen
Schnell, Horst, Müllheim/Baden
Stephan, Ruth, Unterensingen
Suchaneck, Martin, Friedberg/Hessen
Tenbusch, Stefanie, Cottbus
Wandel, Bernhard, Hallwangen

Die nachstehend aufgeführten Personen wurden im Gottesdienst am 25. April 2010 nach dem Diakonen- und Diakoninnengesetz in das Amt der Diakonin/des Diakons berufen:

Brocke, Claudia, Berlin
Büchert, Daniela, Pforzheim
Grieger, Michael, Radolfzell
Grupp, Valerian, Esslingen
Heimann, Katja, Herborn
Heimann, Simone, Reutlingen
Heimann, Stefan, Ostfildern
Klemp, Miriam Susanne, Backnang
Lutz, Friedemann, Nürtingen
Ruoff, Barbara, Böblingen
Sailer-Spies, Marion, Kirchheim/Teck
Schramm, Birgit, Freudenstadt
Schürer, Nadine, Lichtenstein/Sa.
Widmann, Annegret, Backnang
Wiemann, Christoph, Oschersleben
Zimmermann, Hans Jörg, Crailsheim

Rupp

Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal

Bekanntmachung des Oberkirchenrats
vom 26. April 2010 AZ 45 Aich Nr. 84

Der Diakoniestationsvertrag über die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal, letztmals veröffentlicht im Abl. 56 S. 191 ff., ist teilweise neu gefasst worden.

Die Neufassung des Diakoniestationsvertrags wurde durch Verfügung des Oberkirchenrats vom 26. April 2010 genehmigt und wird gemäß § 8 Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Kirchlichen Verbandsgesetzes bekannt gemacht.

Rupp

Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal Diakoniestationsvertrag

Präambel

Seit 9. Juli 1980 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Aich mit den unter § 1 genannten Partnern die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal betrieben. Sie ist eine Einrichtung der christlichen Nächstenliebe.

Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat und versucht den bedrängten, in Not geratenen Menschen zu helfen. Die Beschäftigten der Diakoniestation sind bestrebt, der Not zu begegnen. Sie helfen mit, den Ursachen nachzugehen und zu ihrer Behebung – gemeinsam mit Betroffenen, Angehörigen und ggf. anderen Organisationen – beizutragen.

Das Ziel der Diakoniestation ist es, den Menschen zu helfen. Es soll ihnen ermöglicht werden, trotz ihres Dienstleistungsbedarfes ein möglichst selbstständiges und selbstbestimmtes Leben zu führen, das der Würde des Menschen entspricht. Die Arbeit der Diakoniestation und ihre Leistungen sind darauf auszurichten, die körperlichen, geistigen und seelischen Kräfte der Klienten wiederzugewinnen oder zu erhalten.

§ 1

Vertragspartner

Für den Betrieb der

Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal

in der Trägerschaft der

Evangelischen Kirchengemeinde Aich

arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden, bürgerlichen Gemeinden und Krankenpflegevereine in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes der Württembergischen Evangelischen Landeskirche zusammen.

Vertragspartner:

01. Evang. Kirchengemeinde Aich
02. Evang. Kirchengemeinde Altdorf
03. Evang. Kirchengemeinde Altenriet
04. Evang. Kirchengemeinde Bempflingen
05. Evang. Kirchengemeinde Grötzingen
06. Evang. Kirchengemeinde Neckartenzlingen
07. Evang. Kirchengemeinde Neckartailfingen
08. Evang. Kirchengemeinde Neuenhaus
09. Evang. Kirchengemeinde Schlaitdorf
10. Kath. Kirchengemeinde Maria, Hilfe der Christen, Grötzingen
11. Kath. Kirchengemeinde St. Paulus, Neckartenzlingen
12. Verein für kranke und alte Menschen Aich-Neuenhaus
13. Krankenpflegeverein Bempflingen e. V.
14. Diakonie- und Krankenpflegeverein Grötzingen
15. Krankenpflegeverein Neckartailfingen/Altdorf e. V.
16. Krankenpflegeverein Neckartenzlingen e. V.
17. Diakonieverein Altenriet/Schlaitdorf e. V.
18. Stadt Aichtal
19. Gemeinde Altdorf
20. Gemeinde Altenriet
21. Gemeinde Bempflingen
22. Gemeinde Neckartailfingen
23. Gemeinde Neckartenzlingen
24. Gemeinde Schlaitdorf

§ 2

Trägerschaft und Einzugsbereich

- (1) Rechtsträger der Diakoniestation ist die Evang. Kirchengemeinde Aich.
- (2) Für den Bereich der bürgerlichen Gemeinden Aichtal, Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf vereinbaren die Vertragspartner, die Diakoniestation Aich-Erms-Neckartal nach den Landesrichtlinien sowie nach den Rechtsvorschriften der Evang. Landeskirche in Württemberg zu führen.
- (3) Das Versorgungsgebiet der Diakoniestation umfasst die oben genannten bürgerlichen Gemeinden.
- (4) Die Diakoniestation ist mit ihren Diensten über den Evang. Landesverband für Diakonie- und Sozialstationen in Württemberg e. V. dem Diakonischen Werk der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 3

Aufgaben

- (1) Die Diakoniestation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste durch:

- Kranken- und Altenpflege,
- Betreuungsdienste,
- Haus- und Familienpflege,
- Hauswirtschaftliche Versorgung und
- Nachbarschaftshilfe

im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

(2) Als Einrichtung der Evangelischen Kirchengemeinde Aich wird die Diakoniestation im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt.

(3) Sie dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den Bestimmungen der Abgabenordnung (§ 52 AO).

(4) Die Dienste und Einrichtungen der Diakoniestation stehen allen Einwohnern im Einzugsgebiet ungeachtet der Nationalität und Religionszugehörigkeit offen.

(5) Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch getrennt nach ihrem Wirkungsbereich um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben und Tätigkeitsfelder der Diakoniestation.

§ 4

Pflegedienste und Pflegebezirke

(1) Für die Koordination und Fachaufsicht der Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung angestellt und eine Stellvertretung bestellt.

(2) Es werden Pflegebezirke gebildet. Sie können mit den Bezirken der örtlichen Krankenpflegevereine übereinstimmen.

§ 5

Hauswirtschaftl. Versorgung, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe

(1) Die Hauswirtschaftliche Versorgung, Familienpflege und Nachbarschaftshilfe wird durch die Diakoniestation und Kooperationspartner geleistet.

(2) Für die Organisation und Verwaltung dieses Bereiches wird eine Einsatzleitung bestellt. Die Verwaltung kann auf die Geschäftsstelle der Diakoniestation übertragen werden.

§ 6

Verwaltung

(1) Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird vom Träger eine Geschäftsstelle eingerichtet und eine Geschäftsführung bestellt.

(2) Die Zuständigkeiten und Aufgaben der Geschäftsführung werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 7

Finanzierung und Abrechnung

(1) Die Einnahmen und Ausgaben der Diakoniestation werden im Wirtschaftsplan veranschlagt. Der Wirtschaftsplan der Diakoniestation wird als Teilhaushaltsplan in den Haushaltsplan der Evang. Kirchengemeinde Aich übernommen.

(2) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Die Diakoniestation deckt den Personal- und Sachaufwand durch folgende Erträge ab:

- a) Erträge aus Leistungsentgelten
- b) Leistungen der Sozialversicherungsträger und Sozialhilfeträger
- c) Zuschüsse des Landes Baden-Württemberg und des Landkreises Esslingen
- d) Zuschüsse der Kath. Kirchengemeinden und sonstige Zuschüsse
- e) Zuschüsse der Diakonie- u. Krankenpflegevereine
- f) Spenden und sonstige Erträge, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung einem Vertragspartner zufallen.
- g) Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen des jeweils für den Patienten zuständigen Krankenpflegevereins.

(4) Der nicht durch Einnahmen gedeckte Aufwand der Diakoniestation wird auf die örtlichen Pflegebezirke (s. § 4 Abs. 2) im Verhältnis der Einwohnerzahlen nach dem jeweiligen Stand der amtlichen Fortschreibung zum 30.06. des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt und den Krankenpflegevereinen in Rechnung gestellt.

Der von den Vereinen nicht finanzierbare Anteil ist von den zuständigen bürgerlichen Gemeinden mit 66 2/3 v. H. und von den zuständigen Kirchengemeinden mit 33 1/3 v. H. zu tragen und mit den zuständigen Krankenpflegevereinen abzurechnen.

Der kirchliche Abmangelanteil wird im Verhältnis der örtlichen Gemeindegliederzahlen aufgeteilt.

(5) Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde.

(6) Auf den sich nach dem Wirtschaftsplan ergebenden Abmangel leisten die Krankenpflegevereine jeweils zur Quartalsmitte Abschlagszahlungen.

(7) Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakoniestation Einsicht zu nehmen.

§ 8**Diakoniestationsausschuss**

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben der Diakoniestation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss (Diakoniestationsausschuss), der bei Bedarf zusammentritt. Er muss einberufen werden, wenn 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

(2) Dem Diakoniestationsausschuss gehören an:

- 2.1 einer der Vorsitzenden und ein weiterer Vertreter des Kirchengemeinderates der Evang. Kirchengemeinde Aich
- 2.2 je 2 Vertreter der Evang. Kirchengemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Grötzingen, Neuenhaus, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf nach § 1, zugleich als Vertreter der Krankenpflegevereine
- 2.3 je 1 Vertreter der Stadt Aichtal und der Gemeinden Altdorf, Altenriet, Bempflingen, Neckartailfingen, Neckartenzlingen und Schlaitdorf

(3) Zu den Sitzungen werden eingeladen und wirken beratend mit:

- a) die Geschäftsführung
- b) die Pflegedienstleitung
- c) die Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe
- d) je 1 Vertreter der Kath. Kirchengemeinden Grötzingen und Neckartenzlingen
- e) ein Vertreter der Kirchlichen Verwaltungsstelle in Esslingen a. N.

(4) Der Diakoniestationsausschuss wählt den Vorsitzenden für 6 Jahre, der einer der Vertreter nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.1 sein soll. Er kann aber auch aus den Vertretern nach § 8 Abs. 2 Ziff. 2.2 gewählt werden. (Nach Änderung im DSA am 7. Oktober 1997).

(5) Der Diakoniestationsausschuss nimmt in seinem Zuständigkeitsbereich folgende Aufgaben wahr:

- a) Entwurf des Wirtschaftsplanes sowie Beratung über den Rechnungsabschluss der Diakoniestation. Der Wirtschaftsplan besteht aus den Teilen Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan. Die Feststellung des Wirtschaftsplanes sowie des Rechnungsabschlusses hat der Kirchengemeinderat der Evang. Kirchengemeinde Aich vorzunehmen.
- b) Vollzug des Wirtschaftsplanes (Erfolgs-, Investitions- u. Stellenplan) der Diakoniestation.
- c) Beratung und Beschlussfassung über vertragliche Verpflichtungen.
- d) Auswahl und Anstellung des Geschäftsführers, der Pflegedienstleitung und der Einsatzleitung.
- e) Einstellung der haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiter/innen im Rahmen des Stellenplanes.

Bei der Anstellung der hauptamtlichen Mitarbeiter/innen für den Bereich einer Krankenpflegestation hat der zuständige Ausschuss des Krankenpflegevereins das Vorschlagsrecht.

- f) Festlegung einer einheitlichen Preisliste für die Leistungen der Diakoniestation.
- g) Beratung und Beschlussfassung über die Dienstordnung der Pflegedienstleitung, der Einsatzleitung, des Geschäftsführers sowie der Dienstordnung der Mitarbeiter/innen.
- h) Festlegung der Geschäftsordnung.
- i) Entgegennahme der Arbeitsberichte der Geschäftsführung, Pflegedienstleitung, Einsatzleitung und Stellungnahme hierzu.

(6) Über die unter Absatz 5, Buchstabe a), d), g) und h) genannten Aufgabenbereiche ist mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Ausschussmitglieder zu beschließen.

(7) Zur Vorbereitung und Ausführung der unter Absatz 5 genannten Aufgaben kann ein beratender Ausschuss gebildet werden.

§ 9**Vermögensregelungen**

(1) Das Gebäude- oder Wohnungseigentum verbleibt bei den Krankenpflegevereinen, ebenso die Unterhaltungspflicht für die Einrichtungen.

(2) Dienstkraftfahrzeuge und technische Pflegehilfsmittel werden auf die Diakoniestation übertragen. Ein eventueller finanzieller Ausgleich ist gesondert zu regeln.

§ 10**Genehmigung, Inkrafttreten und Kündigung**

(1) Zur Rechtsgültigkeit dieses Vertrages ist die Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates Stuttgart erforderlich.

(2) Dieser Vertrag tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.

(3) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 11**Übergangsregelungen**

(1) Die Anstellungsträgerschaft der Pflegefachkräfte geht bis spätestens 31. Dezember 1994 auf den Rechtsträger der Diakoniestation über.

[REDACTED]

mit Wirkung vom 28. April 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 30. April 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Mai 2010

[REDACTED]

[REDACTED]

mit Wirkung vom 15. Mai 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 16. Mai 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2010

[REDACTED]

[REDACTED]

b) in den Ruhestand versetzt:

mit Ablauf des 31. Mai 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juni 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. Juli 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. August 2010

[REDACTED]

mit Wirkung vom 1. September 2010

[REDACTED]

In die Ewigkeit wurden abgerufen:

[REDACTED]

Arbeitsrechtsregelungen

Änderung der Kirchlichen Anstellungsordnung (KAO)

Beschluss des Schlichtungsausschusses nach dem Arbeitsrechtsregelungsgesetz vom 24. März 2010

Die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) vom 10. November 2006 (Abl. 62 S. 253), zuletzt geändert durch Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 12. Februar 2010 (Abl. 64 S. 64), wird wie folgt geändert:

§ 1

§ 6 Abs. 2 a wird wie folgt geändert:

In § 6 Abs. 2 a wird der Satz „Das Regelstundenmaß der Vollbeschäftigten nach Satz 1 – einschließlich Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden“ durch den Satz: „Das Regelstundenmaß der Vollbeschäftigten nach Satz 1 – einschließlich Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung bis zu 2 Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie

- das 58. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde,
- das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.“

ersetzt.

§ 2

§ 1 tritt am 1. August 2010 in Kraft.

Amtsblatt

Laufender Bezug nur durch das Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats.

Bezugspreis jährlich 25,00 Euro, zuzüglich Porto- und Versandkosten.

Erscheinungsweise: monatlich.

Der Bezug kann zwei Monate vor dem 31. Dezember eines jeden Jahres gekündigt werden.

Einzelnummern laufender oder früherer Jahrgänge können vom Referat Interne Verwaltung des Evangelischen Oberkirchenrats – soweit noch vorrätig – bezogen werden.

Preis je Einzelheft: 2,00 Euro.

Herausgeber

Evangelischer Oberkirchenrat

Postfach 10 13 42, 70012 Stuttgart

Dienstgebäude: Gänsheidestraße 4, 70184 Stuttgart

Telefon 0711 2149-0

Herstellung

Evangelisches Medienhaus GmbH

Augustenstraße 124, 70197 Stuttgart

Konten der Kasse

des Evangelischen Oberkirchenrats

Nr. 2 003 225 Landesbank Baden-Württemberg

(BLZ 600 501 01)

Nr. 400 106 Evang. Kreditgenossenschaft Stuttgart

(BLZ 520 604 10)